

Kriterien ordnungsgemäßer Kassabuchführung – Stand 2026 (Österreich)

Dieses Informationsblatt berücksichtigt den steuerrechtlichen Stand 2026 nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie der weiterhin geltenden Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv).

1. Wer muss ein Kassabuch führen?

Unternehmer:innen, die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen und Barumsätze oder Barausgaben tätigen, müssen ein Kassabuch führen, sofern die Bareinnahmen nicht ausschließlich über eine gesetzeskonforme Registrierkassa erfasst werden.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Kassabuchführung (§ 131 BAO)

Das Kassabuch wird nur anerkannt bei chronologischer, vollständiger, richtiger und zeitgerechter Erfassung aller Bargeschäfte sowie lückenloser Führung und jederzeit nachvollziehbarem Kassa-Stand.

3. Unveränderbarkeit

Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Excel ist nur zulässig als Erfassungshilfe mit regelmäßigem Ausdruck oder revisionssicherer Archivierung.

4. Verhältnis zur Registrierkasse

Das Kassabuch ersetzt keine Registrierkasse. Bei Registrierkassenpflicht ist es nur ergänzend zulässig (Bareinlagen, Entnahmen, Kassasturz).

5. Aufbewahrung

Kassabücher sind 7 Jahre aufzubewahren und müssen im Prüfungsfall vollständig und lesbar vorgelegt werden.

Fazit

Ein ordnungsgemäß geführtes Kassabuch ist auch 2026 ein zentrales Beweismittel. Formelle Mängel können zur Nichtanerkennung und zu Schätzungen führen.

Dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung.